

OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

GZ.: Jv 679 - 1b/03

An das
Bundesministerium
für Justiz
Postfach 63
1016 W i e n

Innsbruck, am
Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck
Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefon Telefax
0512/5930-0 0512/57 64 56
Sachbearbeiter LOStA Dr. Rainer

Klappe 597 (DW)

Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2003 -
Begutachtungsverfahren

Mit Beziehung auf den Erlass vom 2.4.2003, GZ. 641.006/1-II.1/2003, wird
folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Grundsätzlich hat die Strafe der Tat "auf dem Fuß" zu folgen. Ein der Tat oder
zumindest der Verurteilung ehest folgender Strafvollzug ist spezial- und
generalpräventiv wirksamer als eine Strafe, die viel später vollzogen wird.

Nun hat aber zweifellos jeder zu einer Freiheitsstrafe verurteilte vor Antritt der Strafe
verschiedene Dinge zu erledigen (Wohnverhältnisse, Arbeitsplatz,

Unterhaltsvorsorge usw.), die es erforderlich machen, ihm nach Rechtskraft des
Urteils hierfür die notwendige Zeit zu geben. Da diese - mehr oder weniger Zeit in
Anspruch nehmende - "Haftvorsorge" wohl bei allen Verurteilten angenommen
werden kann, ist das Abgehen von der Begründungspflicht und deren Überprüfung
durch das Gericht zu akzeptieren.

Innerhalb eines Jahres können aber all die Vorsorgen, auch die wohl am meisten
Zeit in Anspruch nehmende Unterhaltsvorsorge für die Angehörigen, getroffen
werden. Eine weitere Ausdehnung des Strafaufschubes auf 18 Monate ist daher
abzulehnen.

Der Strafzweck muss im Vordergrund stehen. Dementsprechend sollte die Strafe
sofort, spätestens aber nach der dem Verurteilten zuzubilligenden Haftvorsorge
vollzogen werden. Mangelnden räumlichen Ressourcen des Staates muss auf

andere Weise Abhilfe geschaffen werden. Sie können nicht zu einer Beeinträchtigung des Strafzweckes führen.

Dagegen, dass der Vollzug auch von Strafen bis zu 18 Monaten aufgeschoben werden kann, ist nichts einzuwenden.

Zusammengefasst daher:

1. Zustimmung zum Entfall der Begründungspflicht und deren Überprüfung durch das Gericht;
2. Zustimmung zur Ausdehnung auf Strafen bis zu 18 Monaten;
3. Ablehnung einer Ausdehnung des Strafaufschubes bis zu 18 Monaten.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Innsbruck, am 23. April 2003

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Dr. Eckart Rainer eh.

